

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), B.Sc.  
Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Standort: Halle an der Saale  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel. Dennoch kam der Akkreditierungsrat in einem Punkt - nach intensiver Beratung - zu einem anderen Ergebnis.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **Ursprüngliche Auflage 1 (Berufsbegleitend/ § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA):**

Die Hochschule muss darlegen, dass der besondere Profilanpruch berufs- bzw. ausbildungsbegleitender Studien angemessen umgesetzt wird. Anderenfalls ist von einer Verwendung

des beantragten Profilvermerks "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)

**Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (117. Sitzung am 27./28.06.2023):**

Auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichtes wurde auch die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" angekreuzt. Das Prüfkriterium § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA wird im Akkreditierungsbericht, Seite 97, als nicht einschlägig beschieden.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch in der Datenbank ELIAS als Studienform für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) vermerkt wurde.

Im Selbstbericht, Seite 14, steht: "Der Bachelorstudiengang B.Sc. Wirtschaftsinformatik umfasst 180 LP. Er ist auf ein Vollzeitstudium über sechs Semester und damit eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgelegt." und auch in der Studien- und Prüfungsordnung ist keine berufsbegleitende Variante vermerkt. (vgl. Seite 115, Unterlagen zur Reakkreditierung Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich, Cluster 1: Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik)

Es ist nicht klar, ob die Hochschule das Profilvermerkmal "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" offiziell zu führen gedenkt.

Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs in die Begutachtung einzubeziehen.

Von daher muss die Hochschule das Konzept der berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studienform erläutern, sollte das Profil "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" (weiter)verwendet werden wollen. Anderenfalls ist von einer Verwendung des beantragten Profilvermerks "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen.

Für das Konzept der berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studienform ist eine strukturierte, von der Vollzeitvariante abgegrenzte, Teilzeitvariante notwendig. Eine reine Verlängerung der Regelstudienzeit im Sinne eines Teilzeitstudiums erfüllt nicht den besonderen Profilanpruch eines berufsbegleitenden Studiums. Neben der Regelstudienzeit müssen auch Studienorganisation und didaktisches Konzept auf die spezifischen Belange einer berufstätigen Klientel abgestimmt sein (beispielsweise kürzere Präsenzphasen plus strukturiertes Selbststudium, Präsenzunterricht am Abend/ am Wochenende, E-Learning Elemente u.dgl., vgl. Akkreditierungsrat FAQ 16.5 (<https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>)).

Der Akkreditierungsrat erteilt daher die Auflage.

**Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (118. Sitzung am 21./22.09.2023):**

Mit ihrer Stellungnahme vom 19.07.2023 hat die Hochschule dargelegt, dass sie das Profilvermerkmal "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" nicht zu führen gedenkt, da es sich hierbei um ein Versehen

beim Ausfüllen der Unterlagen handelte. Die Hochschule reicht als Nachweis ein korrigiertes Deckblatt des Akkreditierungsberichtes ein. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

